Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4126

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 773) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „2,5" durch die Zahl „0,5" ersetzt.

2. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die nach §§ 18 und 20 erforderlichen Mittel sind im Bundeshaushaltsplan auszubringen."

3. § 25 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

   „Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 20 000 Deutsche Mark übersteigt,".

4. § 39 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird gestrichen.

   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

      „(2) Unberührt bleibt die Abwicklung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen, die nach der Bundestagswahl vom 19. September 1965 stattgefunden haben."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 ist erstmals für das Rechnungsjahr 1969 anzuwenden.

Bonn, den 24. April 1969

Dr. Barzel und Fraktion
Schmidt (Hamburg) und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51